

**Überblick über die Leistungsänderungen
der Pflegeversicherung ab 01.01.2017
und
Informationen über das neue
Begutachtungssystem und den neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriff**

Seniorenamt

Fachstelle für pflegende Angehörige

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Die Geschichte der Pflegeversicherung**
- 2. Gründe für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- 3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 Sozialgesetzbuch XI**
- 4. Die 6 Module des neuen Begutachtungssystems**
 - 4.1. Gewichtung der Module**
 - 4.2 Die Kriterien der einzelnen Module**
- 5. Die 5 neuen Pflegegrade**
- 6. Veränderungen bei der Begutachtung**
- 7. Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad**
- 8. Leistungen der Pflegeversicherung**
 - 8.1 Leistungen bei Pflegegrad 1**
 - 8.2 Überblick über die Leistungen (außer Leistungen bei vollstationärer Pflege)**
 - 8.3 Leistungen der ambulanten Pflege**
 - 8.3.1 Pflegesachleistung- Gegenüberstellung**
 - 8.3.2 Pflegegeld- Gegenüberstellung**
 - 8.3.3 Tagespflege- Gegenüberstellung**
 - 8.3.4 Leistungen zur Sicherung der Pflegeperson**
 - 8.4 Leistungen der stationären Pflege**
 - 8.4.1 stationäre Pflege- Gegenüberstellung**
 - 8.4.2 Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil**
- 9. Fazit**
- 10. Kontakt**

1. Die Geschichte der Pflegeversicherung

- Seit 1995 gibt es die Pflichtversicherung zur Absicherung des Risikos, pflegebedürftig zu werden.
- Die Pflegeversicherung ist einer der 5 Zweige der Sozialversicherung.
- Die Gesetzesgrundlage der Pflegeversicherung findet sich im Sozialgesetzbuch XI.
- Die Pflegeversicherung ist keine Vollversicherung.
- Eine Vollabsicherung von Pflege wird nur durch private Zusatzversicherung erreicht.
- Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung kann Hilfe zur Pflege eine bedarfsorientierte Sozialergänzungsleistung sein (Nachrangigkeitsprinzip).

2. Gründe für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Der allgemeine Betreuungsbedarf wurde bei der jetzigen Einstufung nur wenig berücksichtigt.
- Menschen mit vorwiegend kognitiven Einschränkungen erhielten nur eine niedrige oder keine Pflegestufe.

Bisherige Begutachtung bis 31.12.16	Begutachtung ab 01.01.17
Hilfebedarf verrichtungsbezogen in Minuten	Maßstab ist der individuelle Grad der Selbstständigkeit in Punkten
Defizitorientierter Ansatz	Ressourcenorientierter Ansatz
	Systematisches, standardisiertes Erheben des Rehabilitations- und Präventionsbedarfes
	Erfassung von individuellen Bedürfnissen und Problemlagen

3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 Sozialgesetzbuch XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, für mindestens 6 Monate bestehen.
- Der Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und bei der Gestaltung des Alltags, sowie die Abhängigkeit von personeller Hilfe nicht nur bei Verrichtungen der Grundpflege.

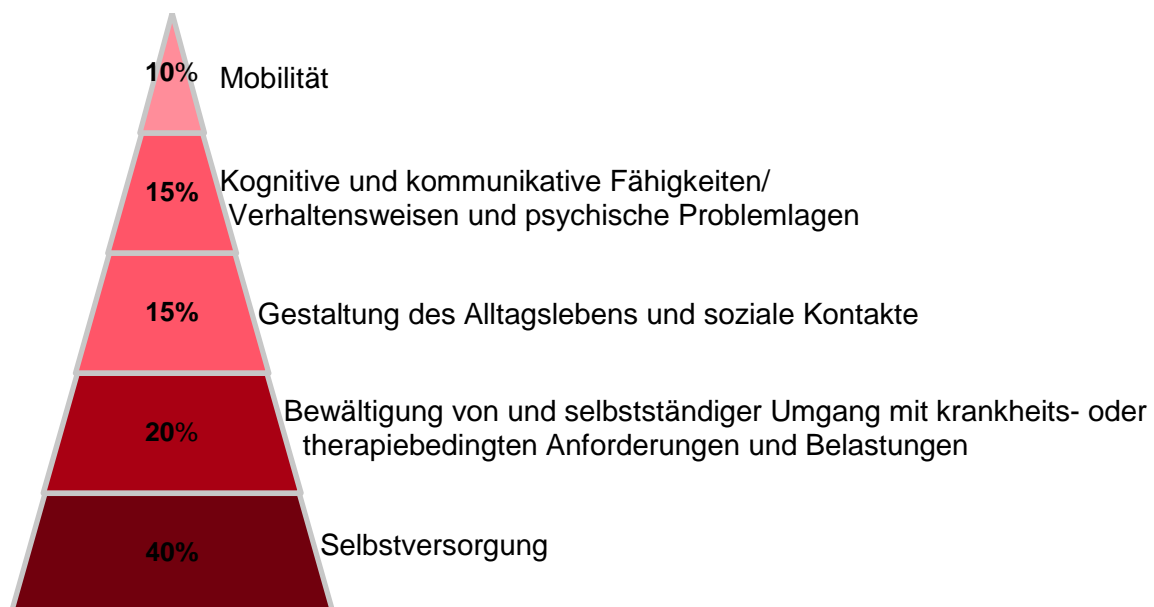
4. Die 6 Module des Begutachtungssystems

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastung
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Ausserhäusliche Aktivitäten (Modul 7) und die Haushaltsführung (Modul 8) werden zwar begutachtet, fließen aber nicht in die Bewertung mit ein.

4.1 Gewichtung der Module

- Die Basis sind empirische Erkenntnisse und sozialpolitische Überlegungen.
- Das Modul Selbstversorgung und Modul Mobilität ergeben zusammen 50%, da sie eine zentrale Rolle bei der Ausprägung von Pflegebedürftigkeit haben.
- Die „Alltagskompetenz“ wird mit 30 % gewertet, worin sich die bessere Begutachtung der „kognitiven Einschränkungen“ widerspiegelt.



4.2 Kriterien der einzelnen Module des neuen Begutachtungssystems

Erklärung der Bewertung

Selbstständig: Die Person kann die Tätigkeit ohne eine helfende Person durchführen. Das gilt auch, wenn die Person ein Hilfsmittel benötigt, oder die Tätigkeit nur langsam ausführen kann.

Überwiegend Selbstständig: Die Person kann den größten Teil der Tätigkeit selbst durchführen. Für die Pflegeperson besteht nur ein geringer Aufwand.

Überwiegend Unselbstständig: Die Person kann die Tätigkeit nur zu einem geringen Anteil selbst durchführen. Eine Beteiligung ist aber möglich.

Unselbstständig: Die Person kann die Tätigkeit in der Regel nicht selbstständig durchführen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Motivation, Anleitung und ständige Beaufsichtigung reichen nicht aus.

Modul 1: Mobilität

Es geht um die motorischen Fähigkeiten, nicht, ob die Mobilität auf Grund von kognitiven Beeinträchtigungen eingeschränkt ist.

Das Treppensteigen ist unabhängig von der individuellen Wohnsituation zu bewerten.

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett (Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen)	0 Person kann Position allein verändern	1 Person kann Position mit Hilfsmitteln verändern	2 Person kann wenig mithelfen	3 Person kann bei Positionswechsel nicht mithelfen
Halten einer stabilen Sitzposition (sich auf einem Bett/Stuhl/Sessel aufrecht halten)	0 Person kann sich mit Abstützen halten	1 Person kann mit Armlehnen sitzen	2 Person kann mit Rücken und Seitenstützen sitzen	3 Person kann nur liegend im Bett oder Lagerungsstuhl gelagert werden
Umsetzen (von Bett/ Stuhl/WC aufstehen und sich auf Toilettenstuhl, Sessel umsetzen)	0 Person kann mit Hilfsmittel allein aufstehen	1 Kann mit Hilfe einer Hand oder Arm aufstehen	2 Kann wenig mithelfen	3 Keine Mithilfe möglich
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs (mind. 8 Meter Gehstrecke bewältigen)	0 Kann sich alleine fortbewegen	1 Hilfe durch Bereitstellen von Hilfsmittel notwendig	2 Nur durch Personenhilfe möglich	3 Keine Mithilfe muss im Rollstuhl geschoben werden

Treppen steigen	0 alleine	1 Nur in Begleitung wegen Sturzrisiko	2 Halten durch andere Person nötig	3 Keine Mithilfe möglich
------------------------	--------------	--	---------------------------------------	-----------------------------

0 bis 1 Punkte:	gewichtete Punkte = 0	} Gewichtung Modul 1
2 bis 3 Punkte:	gewichtete Punkte = 2,5	
4 bis 5 Punkte:	gewichtete Punkte = 5	
6 bis 9 Punkte:	gewichtete Punkte = 7,5	
10 bis 15 Punkte:	gewichtete Punkte = 10	

Modul 2: Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten

Erfassung grundlegender mentaler Funktionen eines Menschen.

Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld (z.B. Familienmitglieder, Nachbarn)	0	1 Personen werden nicht täglich oder nach längerem Kontakt erkannt	2 Erkennen bekannter Personen nur selten	3 Erkennen von Familienmitgliedern nicht, nur ausnahmsweise
Örtliche Orientierung (Person weiß, wo sie sich befindet, findet sich in der räumlichen Umgebung zurecht)	0	1 Schwierigkeiten bei der außerhäuslichen Orientierung	2 In gewohnter Wohnumgebung Schwierigkeiten	3 Schwierigkeiten in eigener Wohnumgebung
Zeitliche Orientierung (zeitliche Strukturen erkennen)	0	1 meiste Zeit orientiert, nicht immer	2 meiste Zeit nur in Ansätzen orientiert, äußere Orientierungshilfen (Dunkelheit) nicht nutzbar	3 Verständnis für zeitliche Struktur/ Abläufe kaum/ nicht vorhanden
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen (Erinnern an das was gefrühstückt wurde, Geburtsjahr)	0	1 Probleme KZG*, LZG** keine großen Probleme	2 häufige Probleme mit dem KZG, LZG teils beeinträchtigt	3 kein Erinnern an die eigene Lebensgeschichte
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen (z.B. Ankleiden, Tischdecken)	0	1 Faden wird verloren, Erinnerungshilfe nötig	2 Reihenfolge der einzelnen Handlungsschritte wird regelmäßig verwechselt	3 Alltagshandlung wird nicht begonnen, nach kurzer Zeit aufgegeben

Treffen von Entscheidungen im Alltag (dem Wetter angepasste Kleidung, Entscheidung über Einkauf)	0	1 Schwierigkeiten in unbekanntem Situationen	2 Entscheidungen sind nicht geeignet um Ziel zu erreichen	3 Person kann keine Entscheidung treffen
Verstehen von Sachverhalten und Informationen (Infos verstehen)	0	1 einfache Sachverhalte werden verstanden	2 Einfache Infos müssen mehrmals erklärt werden	3 kein Verstehen der Informationen
Erkennen von Risiken und Gefahren (Strom-, Feuerquellen, Straßen)	0	1 Gefahren innerhäuslich erkannt, außerhäuslich (Straße nicht)	2 innerhäusliche Gefahren nicht immer erkannt	3 kein Erkennen von Gefahren
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen (Hunger, Durst, Schmerzen, Frieren)	0	1 auf Nachfrage werden Bedürfnisse geäußert	2 Bedürfnisse nur nonverbal ableitbar, nur Zustimmung/Ablehnung nach Nachfrage	3 kein/seltenes äußern von Bedürfnissen
Verstehen von Aufforderungen (Essen, Trinken)	0	1 Einfache Aufforderungen werden verstanden (komm zum Essen)	2 Verständnis sehr von der Tagesform abhängig	3 Aufforderungen werden nicht verstanden
Beteiligen an einem Gespräch (sinngerecht antworten, Inhalte verstehen)	0	1 Wortfindungsstörung	2 leichte Ablenkbarkeit, nur ja/nein	3 kaum Gespräch möglich

*KZG= Kurzzeitgedächtnis; **LZG= Langzeitgedächtnis

0 bis 1 Punkt:	gewichtete Punkte =	0	} Gewichtung Modul 2
2 bis 5 Punkte:	gewichtete Punkte =	3,75	
6 bis 10 Punkte:	gewichtete Punkte =	7,5	
11 bis 16 Punkte:	gewichtete Punkte =	11,25	
17 bis 33 Punkte	gewichtete Punkte =	15	

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Inwieweit kann die Person ihr Verhalten selbstständig steuern, wo ist personelle Unterstützung erforderlich und wie oft.

Kriterien	nie oder sehr selten	selten (1 bis 3x innerhalb von 2 Wochen)	häufig (2x bis mehrmals wöchentlich , aber nicht täglich)	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeit (ziellooses Umhergehen in der Wohnung, Hin- und Herrutschen auf dem Stuhl)	0	1	3	5
Nächtliche Unruhe (nächtliches Umherirren, Umkehr Tag- /Nachrhythmus)	0	1	3	5
Selbstbeschädigendes und autoaggressives Verhalten (Ungenießbares Essen, sich selbst verletzen)	0	1	3	5
Beschädigen von Gegenständen (Treten, wegstoßen von Gegenständen)	0	1	3	5
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen (nach Personen schlagen, treten)	0	1	3	5
Verbale Aggressionen	0	1	3	5
Anderer pflegerelevante vokale Auffälligkeiten (lautes Rufen, ständiges Wiederholen von Sätzen)	0	1	3	5
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen (Körperpflege, Ziehen am Katheter, Essen)	0	1	3	5
Wahnvorstellungen (verfolgt, bedroht werden)	0	1	3	5
Ängste	0	1	3	5
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage (kein Interesse an Umgebung)	0	1	3	5
Sozial inadäquate Verhaltensweisen (distanzloses Verhalten, entkleiden in unpassenden Situationen)	0	1	3	5

Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen (Verstecken/Horten von Dingen, Kotschmierern, Nesteln)	0	1	3	5
---	---	---	---	---

keine Punkte: gewichtete Punkte = **0**
1 bis 2 Punkte: gewichtete Punkte = **3,75**
3 bis 4 Punkte: gewichtete Punkte = **7,5**
5 bis 6 Punkte: gewichtete Punkte = **11,25**
7 bis 65 Punkte: gewichtete Punkte = **15**

} Gewichtung Modul 3

Modul 4: Selbstversorgung

Umfasst alle Bereiche des bis Ende 2016 gültigen Begutachtungsassessments (Ausnahme: hauswirtschaftliche Tätigkeiten). Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit auf Grund körperlicher oder mentaler Funktionen bestehen.

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1 Bereitlegen von Gegenständen, punktuelle Teilhilfe	2 nur kleine Teile (Gesicht/Hände) unter Anleitung	3 keine nur minimale Beteiligung
Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Zahnpflege/Prothesenreinigung, Rasieren)	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare (Hilfe bei Ein- und Ausstieg)	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1 punktuelle Hilfe (Öffnen der Flasche)	2 Gießt selbst ein nach öffnen, verschüttet aber	3
Essen (wg. besonderen Bedeutung f. Alltag besonders gewichtet)	0	3	6	9

Trinken	0	2 Selbstständiges Trinken, wenn Person erinnert wird	4 Glas muss in die Hand gegeben werden	6
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls (Gehen zur Toilette, Hinsetzen, Beaufsichtigung, Aufstehen, Intimhygiene, Richten der Kleidung)	0	2	4	6
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Katheter und Urostoma	0	1	2	3
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

	Keine, nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich, zusätzlich zu oraler Nahrung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde	0	6	3

0 bis 2 Punkte: gewichtete Punkte = **0**
 3 bis 7 Punkte: gewichtete Punkte = **10**
 8 bis 18 Punkte: gewichtete Punkte = **20**
 19 bis 36 Punkte: gewichtete Punkte = **30**
 37 bis 54 Punkte: gewichtete Punkte = **40**

} Gewichtung Modul 4

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Selbstständigkeit einer Person bei der Bewältigung seiner Gesundheitsprobleme.

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1	Medikation	0			
2	Injektionen (subkutan, intramuskulär)	0			
3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	0			
4	Absaugen und Sauerstoffgabe	0			
5	Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen	0			

6	Messung und Deutung von Körperzuständen	0			
7	Körpernahe Hilfsmittel	0			
Summe der Maßnahmen 1-7 aus Modul 5		0			
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0			

Einzelpunkte für die Kriterien der Nr. 1-7 von Modul 5				
Maßnahme pro Tag	keine oder seltener als 1x täglich	mind. 1x bis max. 3x täglich	mehr als 3x bis max. 8x täglich	mehr als 8x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
8	Verbandswechsel und Wundversorgung	0			
9	Versorgung mit Stoma	0			
10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	0			
11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	0			
Summe der Maßnahmen aus Nr. 8-11		0			
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0			

Einzelpunkte für die Kriterien der Nr. 8-11 von Modul 5				
Maßnahme pro Tag	keine oder seltener als 1x täglich	1x bis mehrmals wöchentlich	1-2x täglich	mind. 3x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	täglich	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	0	60	8,6	2

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
13	Arztbesuche	0	4,3	1
14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)	0	4,3	1
15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)	0	8,6	2

Kriterien 12-15: Ermittlung eines Zwischenergebnisses:

0 bis unter 4,3 = 0 Punkte
 4,3 bis unter 8,6 = 1 Punkt
 8,6 bis unter 12,9 = 2 Punkte
 12,9 bis unter 60 = 3 Punkte
 60 und mehr = 6 Punkte

	Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
16	Einhaltung einer Diät und anderer krankheitsbedingter oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	1	2	3

SUMMENWERT MODUL 5:

keine Punkte: gewichtete Punkte = 0
 1 Punkt: gewichtete Punkte = 5
 2 bis 3 Punkte: gewichtete Punkte = 10
 4 bis 5 Punkte: gewichtete Punkte = 15
 6 bis 15 Punkte: gewichtete Punkte = 20

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3

Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
Sichbeschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

keine Punkte:	gewichtete Punkte =	0	} Gewichtung Modul 6
1 bis 3 Punkte:	gewichtete Punkte =	3,75	
4 bis 6 Punkte:	gewichtete Punkte =	7,5	
7 bis 11 Punkte:	gewichtete Punkte =	11,25	
12 bis 18 Punkte:	gewichtete Punkte =	15	

Modul 7: Außerhäusliche Mobilität (keine Berücksichtigung bei der Errechnung des Pflegegrades)

- Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung
- Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
- Mitfahren in einem Kraftfahrzeug
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
- Besuch eines Arbeitsplatzes, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Modul 8: Haushaltsführung (keine Berücksichtigung bei der Errechnung des Pflegegrades)

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Aufwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege
- Nutzung von Dienstleistungen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Umgang mit Behördenangelegenheiten

Modul 7 und 8 werden von den Gutachtern erhoben, fließen jedoch nicht mit Punkten in den Pflegegrad mit ein!

5. Die 5 neuen Pflegegrade

Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten	Punkte
1	geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	12,5 - < 27
2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	27 - < 47,5
3	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	47,5 - < 70
4	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	70 - < 90
5	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 - 100

6. Veränderungen bei der Begutachtung

- Empfehlung des MDK für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation führt unmittelbar zu einem Rehabilitationsantrag wenn der Versicherte einwilligt.
- Grundlage für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfes ist ein bundeseinheitliches Verfahren.
- Es ist kein gesonderter Antrag mehr notwendig, wenn die Empfehlung für ein bestimmtes Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel durch Gutachter erfolgt.
- Empfehlungen werden bei Einverständnis des Versicherten direkt an die Pflegekasse weitergeleitet

7. Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad

Die Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad erfolgt automatisch durch die Pflegekasse und wird durch diese der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

	<u>ohne</u> Einschränkung der Alltagskompetenz	<u>mit</u> Einschränkung der Alltagskompetenz
Pflegestufe 0		Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 HF	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

8. Leistungen der Pflegeversicherung

8.1 Leistungen bei Pflegegrad 1:

- Pflegeberatung § 7a (Personen , die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, §7b (Anspruch auf Beratungsgutscheine und § 37 (Anspruch auf halb- oder vierteljährliche Beratung in der Häuslichkeit) Sozialgesetzbuch XI.
- Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen (§38 SGB XI)
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (§40 Abs. 1-3 und 5 SGB XI)
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds (§40 Abs. 4 SGB XI)
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§45 SGB XI)
- Entlastungsbetrag gemäß (§45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI) in Höhe von 125€ monatlich.
- Zuschuss bei vollstationärer Pflege (§43 Abs. 3 SGB XI) von 125 € monatlich

8.2 Überblick über die Leistungen ab 01.01.2017

Pflege grad	Entlastungs betrag pro Monat	Pflegegeld pro Monat	Pflege sachleistung pro Monat	Ver hinderungs pflege pro Jahr	Kurzzeit pflege pro Jahr	Tages pflege pro Monat	Wohnungs- anpassung pro Maßnahme
1	125 €	-	-	-	-	-	4.000 €
2	125 €	316 €	689 €	1.612 €	1.612 €	689 €	4.000 €
3	125 €	545 €	1.298 €	1.612 €	1.612 €	1.298 €	4.000 €
4	125 €	728 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	4.000 €
5	125 €	901 €	1.995 €	1.612 €	1.612 €	1.995 €	4.000 €

8.3 Leistungen der ambulanten Pflege

8.3.1 Pflegesachleistung - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Sachleistung 2016	Pflegegrad	Sachleistung ab 1.1.2017	Differenz
0	231 €	Pflegegrad 2	689 €	+ 458 €
1	468 €	Pflegegrad 2	689 €	+ 221 €
1 (mit EAK)	689 €	Pflegegrad 3	1.298 €	+ 609 €
2	1.144 €	Pflegegrad 3	1.298 €	+ 154 €
2 (mit EAK)	1.298 €	Pflegegrad 4	1.612 €	+ 314 €
3	1.612 €	Pflegegrad 4	1.612 €	0 €
3 (mit EAK)	1.612 €	Pflegegrad 5	1.995 €	+ 383 €

8.3.2 Pflegegeld - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Pflegegeld 2016	Pflegegrad	Pflegegeld ab 1.1.2017	Differenz
0	123 €	Pflegegrad 2	316 €	+ 193 €
1	244 €	Pflegegrad 2	316 €	+ 72 €
1 (mit EAK)	316 €	Pflegegrad 3	545 €	+ 229 €
2	458 €	Pflegegrad 3	545 €	+ 87 €
2 (mit EAK)	545 €	Pflegegrad 4	728 €	+ 183 €
3	728 €	Pflegegrad 4	728 €	0 €
3 (mit EAK)	728 €	Pflegegrad 5	901 €	+ 173 €

8.3.3 Tagespflege - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Tagespflege 2016	Pflegegrad	Tagespflege ab 1.1.2017	Differenz
0	231 €	Pflegegrad 2	689 €	+ 458 €
1	468 €	Pflegegrad 2	689 €	+ 221 €
1 (mit EAK)	689 €	Pflegegrad 3	1.298 €	+ 609 €
2	1.144 €	Pflegegrad 3	1.298 €	+ 154 €
2 (mit EAK)	1.298 €	Pflegegrad 4	1.612 €	+ 314 €
3	1.612 €	Pflegegrad 4	1.612 €	0 €
3 (mit EAK)	1.612 €	Pflegegrad 5	1.995 €	+ 383 €

8.3.4 Leistungen zur Sicherung der Pflegeperson

- Pflegepersonen, die Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, für mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tagen pro Woche, zu Hause pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten, erhalten von der Pflegeversicherung Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt. (Die Rentenbeiträge erhöhen sich mit steigendem Pflegegrad.)
- Die Pflegeversicherung bezahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen (Pflegegrad 2 und höher) zu Hause versorgen (mind. 10 Stunden an mind. 2 Tagen pro Woche), aus dem Beruf aussteigen.

8.4 Leistungen der stationären Pflege

8.4.1 Gegenüberstellung der Leistungen der stationären Pflege

Pflegestufe	Stationäre Pflege 2016	Pflegegrad	Stationäre Pflege 1.1.17	Differenz
1	1.064 €	2	770 €	- 294 €
1 (mit EAK)	1.064 €	3	1.262 €	+ 198 €
2	1.330 €	3	1.262 €	- 68 €
2 (mit EAK)	1.330 €	4	1.775 €	+ 445 €
3	1.612 €	4	1.775 €	+ 163 €
3 (mit EAK)	1.612 €	5	2.005 €	+ 10 €
3 Härtefall (mit/ ohne EAK)	1.995 €	5	2.005 €	+ 10 €

8.4.2 Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:

- Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2-5 zahlen künftig unabhängig vom Pflegegrad den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. (Bisher stieg der pflegebedingte Eigenanteil mit höherer Pflegestufe.)
- Hinzu kommen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen.
- Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil unterscheidet sich von Einrichtung zu Einrichtung, nicht aber innerhalb einer Einrichtung nach Pflegegraden.
- Erhöht sich der Eigenanteil für Bewohner 2017 im Vergleich zu 2016 besteht Besitzstandsschutz in Form eines Zuschlags in Höhe der Differenz.

9. Fazit:

- Es gibt 6 Module, anhand derer die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt.
- Die Zuordnung erfolgt in Punkten .
- Die Punkte, die innerhalb eines Moduls vergeben werden, werden addiert und gewichtet.
- Die Gewichtung orientiert sich an der Bedeutung der Module für den Alltag.
- Je höher die Punktzahl (max. 100), desto schwerwiegender die Beeinträchtigung.
- Besitzstandsschutz: niemand mit bereits anerkannter Pflegestufe wird schlechter gestellt.

- Die Umstellung in das neue System erfolgt für bereits durch den MDK/ Medicproof eingestufte Pflegebedürftige automatisch.
- Es wird für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege in den Pflegegraden 2-5 keine Unterschiede mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen geben.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!

Seniorenamt der Stadt Regensburg

Fachstelle für pflegende Angehörige

Johann-Hösl-Str. 11

93053 Regensburg

Marina Fleck: 0941 507-1549, Manuela Bernreiter: 0941 507-4952

fleck.marina@regensburg.de

bernreiter.manuela@regensburg.de

Fachstelle Wohnen und Technik

Johann- Hösl- Str. 11

93053 Regensburg

Franz Seitz: 0941 507-5545, Silvia Berthold: 0941 507-5598

seitz.franz@regensburg.de

berthold.silvia@regensburg.de